

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2019-1476

vom 5. November 2019

Gemeinde Ormalingen, Mutation Strassennetzplan Siedlung im Bereich «Im Winkel» und Mutation Bau- und Strassenlinienplan «Gesamtes Baugebiet» im Bereich «Im Winkel»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen hat am 4. Dezember 2015 Mutationen des Strassennetzplanes Siedlung im Bereich «Im Winkel» und des Bau- und Strassenlinienplanes «Gesamtes Baugebiet» im Bereich «Im Winkel» beschlossen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aufhebung der Erschliessungsstrasse sowie der entsprechenden Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Im Winkel».

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 unterbreitet der Gemeinderat Ormalingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Mutationsplänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 1. Dezember 2015 verwiesen werden. Die vom Kanton geforderten Änderungen wurden von der Gemeinde bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Ormalingen mit Brief vom 1. Juli 2019 über die Genehmigung mit Ausnahmen informiert. Mit Schreiben vom 8. August und 3. Oktober 2019 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen und hält an den Planungsbeschlüssen fest. Mit Ausnahme der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1465, die jedoch nicht direkt vom Entscheid des Regierungsrates tangiert ist, sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Genehmigung mit Ausnahmen einverstanden.

1.2 Aufhebung der Erschliessungsstrasse im Gebiet «Im Winkel»

Gemäss § 33 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 planen, projektieren und erstellen die Gemeinden die Erschliessungsanlagen (Absatz 1) und sorgen dafür, dass die Bauzonen nach dem voraussichtlichen Bedarf in angemessenen Etappen erschlossen werden (Absatz 2). Mit den kommunalen Strassennetzplänen legen die Gemeinden in groben Zügen das öffentliche Strassennetz fest (§ 34 Absatz 1 RBG). Gemäss § 34 Absatz 3 RBG bedürfen die kommunalen Strassennetzpläne der Genehmigung des Regierungsrates, wobei sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Erlass des kommunalen Richtplans richtet. Der Regierungsrat genehmigt den kommunalen Richtplan, sofern die Interessen der Nachbargemeinden und des Kantons gewahrt bleiben (§ 17 Absatz 3 RBG). Eine Nichtgenehmigung des Strassennetzplans kann demnach erfolgen, wenn dem Strassennetzplan kantonale Interessen entgegenstehen.

Im Perimeter der vorliegenden Planung liegt die Parzelle Nr. 502. Sie ist entlang der Hauptstrasse (kantonale Hauptverkehrsstrasse) mit einer geschlossenen Zeile bebaut, welche historisch gewachsen direkt von der Hauptstrasse aus erschlossen ist. Lediglich am Westrand der Parzelle sowie zwischen den angrenzenden Parzellen Nr. 503 und Nr. 504 finden sich schmale Durchgänge in den nördlichen Teil der Parzelle (letztere gemäss Strassennetzplan als Fussweg). Der nördliche Parzellenteil ist als eigene räumliche Einheit zu lesen. Er ist heute als Garten genutzt. Eine bauliche Nutzung ist im Zuge der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung mittel- bis langfristig jedoch wahrscheinlich. Derzeit ist die Erschliessung des nördlichen Teils der Parzelle Nr. 502 von der Konsumstrasse (Gemeindestrasse) her im rechtskräftigen Strassennetzplan mittels kommunaler Erschliessungsstrasse «Im Winkel» vorgesehen. Diese in den Plänen enthaltene Erschliessungsstrasse soll nun mit dem zur Genehmigung eingereichten Strassennetzplan aufgehoben werden. Die Aufhebung der Erschliessungsstrasse hätte zur Folge, dass der nördliche Teil der Parzelle Nr. 502 gemäss Strassennetzplan nicht mehr erschlossen wäre und allenfalls über die Kantonsstrasse erschlossen werden müsste.

Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft (Strassengesetz BL) vom 24. März 1986 sieht eine hierarchische Gliederung des Strassennetzes vor. Zu Hauptverkehrsstrassen besagt es: Die Hauptverkehrsstrassen nehmen vorwiegend den regionalen Verkehr auf; sie stellen in der Regel die Verbindung zu Nationalstrassen oder zu kantonalen Hochleistungsstrassen her (§ 5 Absatz 1 lit. b). Den Gemeindestrassen wird eine andere Rolle zugeordnet: Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her (§ 6 Absatz 1). Diese rechtliche Festlegung einer Hierarchisierung entspricht auch dem aktuellen Stand der Forschung und der fachlichen Praxis, wie er in den Normen VSS 40 040b ff. dargelegt ist. Die Hierarchisierung fördert unter anderem die Verkehrssicherheit (vgl. Artikel 6a Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958) und den Verkehrsfluss (vgl. § 43a Strassengesetz BL). Demgemäss haben nach Strassengesetz BL die Gemeindestrassen die Baugebiete zu erschliessen. Ausnahmen sind nur unter besonderen Voraussetzungen und nur dann zulässig, wenn die Erschliessung nicht anders möglich ist.

Für den Perimeter der vorliegenden Planung bestehen mit dem rechtskräftigen Strassennetzplan Siedlung und dem rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan bereits Rechtsgrundlagen, welche die oben genannten rechtlichen Anforderungen in geeigneter Weise erfüllen und eine Erschliessung des nördlichen Teils der Parzelle Nr. 502 von der Konsumstrasse her mittels kommunaler Erschliessungsstrasse sicherstellen. Mit der Aufhebung dieser Strasse würde die dem übergeordneten Recht entsprechende Erschliessung aufgegeben und ein Zustand geschaffen, welcher nicht mehr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen gelöst werden könnte. Eine zusätzliche Erschliessung des nördlichen Teils der Parzelle Nr. 502 über die kantonale Hauptverkehrsstrasse entspricht nicht den dargelegten rechtlichen Vorgaben und würde zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses führen. Damit stehen der Anpassung des Strassennetzplans in der geschilderten Weise wesentliche kantonale Interessen entgegen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass im Planungsbericht eine Interessenabwägung, wie sie in Artikel 3 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 gefordert wird, fehlt.

Die beabsichtigte Anpassung des Strassennetzplans widerspricht aus den vorgenannten Gründen sowohl dem übergeordneten Recht als auch den kantonalen Interessen. Die Erschliessung ist mindestens bis zum Nordrand der Parzelle Nr. 502 aufrecht zu erhalten, so dass sichergestellt ist, dass der nördliche Teil der Parzelle Nr. 502 nicht zukünftig direkt von der kantonalen Hauptverkehrsstrasse erschlossen werden muss.

Neben der Aufhebung der im Strassennetzplan vorgesehenen Erschliessungsstrasse beantragt die Gemeinde auch die Genehmigung der Aufhebung der Bau- und Strassenlinien der entsprechenden Erschliessungsstrasse.

Gemäss § 35 Absatz 1 RBG konkretisieren die Bau- und Strassenlinienpläne die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften. Nach § 31 Absatz 5 RBG bedürfen die Zonenvorschriften der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

Die im rechtskräftigen Strassennetzplan vorgesehene Erschliessungsstrasse «Im Winkel» ist noch nicht erstellt. Mit der Ausscheidung der Strassenlinien gemäss dem rechtskräftigen Bau- und

Strassenlinienplan wurden die für die Erschliessung vorgesehenen Verkehrsflächen für jedermann verbindlich (§ 35 Absatz 5 RBG). Mit der Aufhebung der Strassenlinien, wie es die Gemeinde nun beabsichtigt, wäre die Realisierung der Erschliessungsstrasse nicht mehr grundeigentümerverbindlich sichergestellt. Um den rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Erschliessung zu entsprechen und die kantonalen Interessen zu berücksichtigen, ist eine grundeigentümerverbindliche Konkretisierung der im Strassennetzplan vorgesehenen Erschliessungsstrasse notwendig. Da die vollständige Aufhebung der Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht genehmigt werden kann, wird die Aufhebung der entsprechenden Strassenlinien daher aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht genehmigt.

Hinsichtlich der kommunalen Baulinie des entsprechenden Teilstücks der Erschliessungsstrasse ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde über die Autonomie verfügt, diese aufzuheben, auch wenn die Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan sowie die Strassenlinien bestehen bleiben. Es sprechen keine rechtlichen Grundlagen oder kantonalen Interessen gegen eine Aufhebung der Baulinien. Für den Fall der Aufhebung der Baulinien, würde der in § 95 Absatz 1 lit. b RBG festgehaltene gesetzliche Abstand von 4 Metern ab Strassenlinie, jedoch mindestens 7 Metern von der Strassenachse gelten. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Genehmigung ausschliesslich der Aufhebung der Baulinie weder im Interesse der Gemeinde noch der betroffenen Grundeigentümer liegt. Aus diesem Grund wird in Übereinstimmung mit der Nichtgenehmigung der Aufhebung des nördlich gelegenen Teilstücks der Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan und der Nichtgenehmigung der Aufhebung der entsprechenden Strassenlinien auch die Aufhebung der entsprechenden kommunalen Baulinien nicht genehmigt.

Zusammenfassend können aus vorgenannten Gründen die Aufhebung der Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan Siedlung auf der Parzelle Nr. 1451 bis zum Nordrand der Parzelle Nr. 502 und die Aufhebung der entsprechenden Bau- und Strassenlinien nicht genehmigt werden.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Es wird auf die Erwägungen unter der Ziffer 1.2 verwiesen.

2. Beschluss

- :// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 4. Dezember 2015 beschlossenen Mutationen des Strassennetzplanes Siedlung im Bereich «Im Winkel» und des Bau- und Strassenlinienplanes «Gesamtes Baugebiet» im Bereich «Im Winkel» werden im Sinne der Erwägungen und mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen werden (in den Plänen rot gestrichen):

Die Aufhebung der Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan Siedlung bis zum Nordrand der Parzelle Nr. 502 und die Aufhebung der entsprechenden Bau- und Strassenlinien.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 50/SPS/2/1 (Strassennetzplan Siedlung Mutation «Im Winkel») und 50/BSP/44/2 (Bau- und Strassenlinienplan «Gesamtes Baugebiet» Mutation «Im Winkel») versehenen Exemplare der Mutationspläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Der Gemeinderat wird angehalten, die von den Ausnahmen in Ziffer 1 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die entsprechende Nichtgenehmigung zu informieren und auf die untenstehende Rechtsmittelbelehrung aufmerksam zu machen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen
- Sutter AG, Ingenieur- und Planungsbüro, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität, Marc Bohm
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich